

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,  
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze  
und Rechnungslegung)

Austrian financial Reporting and Auditing  
Committee  
1120 Schönbrunnerstrasse 222 bis 2228

**Dr. Dietmar Dokalik**  
Sachbearbeiter

+43 1 521 52-302856  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.727.028

Ihr Zeichen:

## **Beirat für Rechnungslegung und Abschlußprüfung Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB)**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Public Posting des Entwurfs für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 24 folgende Äußerung abzugeben:

Zur geplanten Rz 17 (Beteiligungsbewertung bei Personengesellschaften):

Mit dieser Änderung plant AFRAC, die Spiegelbildmethode bei der Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften als unvereinbar mit den GoB zu erklären. Das könnte erhebliche Auswirkungen auf die Praxis haben, da die Spiegelbildmethode die steuerrechtlich vorgeschriebene Bewertungsmethode ist.

Die Bundesregierung hat sich prinzipiell zur so genannten „Einheitsbilanz“ bekannt, nicht zuletzt deswegen, um Klein- und Mittelunternehmen vor zweifachen Bewertungen und damit vor nicht unbedingt erforderlichen Verwaltungsaufwand zu schützen.

Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, vor einem solchen Schritt zu prüfen, wie in der Praxis die Bewertung erfolgt, ob durch den geplanten Ausschluss der Spiegelbildmethode tatsächlich eine Verbesserung der Information bewirkt wird, und welche Auswirkungen die Nicht-Zulassung der Spiegelbildmethode vor allem für Kleinst- und Kleinunternehmen mit sich bringt. Dabei mögen die Verwaltungslasten für eine abweichende Evidenthaltung nur für die Zwecke unternehmensrechtliche

Berichterstattung, und auch für die die notwendige Bildung von Steuerlatenzen erhoben werden. Schließlich möge geprüft werden, ob nicht in Einzelfällen, in denen der Unterschied in der Bewertung nicht wesentlich ist, die Spiegelbildmethode aus Vereinfachungsgründen beibehalten werden kann, etwa wenn der Gewinnanteil als Einlage in der Personengesellschaft verbleibt, oder wenn der Abzug von Verlustanteilen einer außerplanmäßigen Abschreibung betragsmäßig gleichkommt.

8. November 2022

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt